

- Nichtamtliche Gesamtfassung -



Sozialordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

**vom 15.03.2019 (Amtliche Bekanntmachung 18/2019)
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.03.2020
(Amtliche Bekanntmachung 5/2020)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Sozialausschuss
- § 2 Aufgaben des Sozialausschusses
- § 3 Die Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales
- § 4 Leistungen der Studierendenschaft
- § 5 Ablehnung von Anträgen
- § 6 Erstattung des Mobilitätsbeitrages
- § 7 Antragstellung
- § 8 Höhe der Erstattung
- § 9 Vergabe von Darlehen
- § 9a Notfallregelung
- § 10 Darlehen zur Finanzierung von Semesterbeiträgen
- § 11 Darlehen zur Finanzierung von Krankenkassenbeiträgen
- § 12 Darlehen zur Begleichung von Mietrückständen
- § 13 Stundung
- § 14 Niederschlagung
- § 15 Erlass
- § 16 Begriffsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments und besteht aus fünf gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments.
- (2) Der Ausschuss tagt unter Mitwirkung des Referats mit dem Geschäftsbereich Soziales und des Referats für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Beide Referate sind reguläre und stimmberechtigte Mitglieder des Sozialausschusses und werden durch den*die jeweiligen Leiter*innen des Referats vertreten.
- (3) Jedes Mitglied des Sozialausschusses verfügt jeweils über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Der Sozialausschuss wählt aus den vier Mitgliedern des Studierendenparlamentes eine*n Vorsitzende*n, diese*dieser ist für Einladung und Durchführung der Sitzungen des Sozialausschusses verantwortlich. Außerdem wählt der Sozialausschuss eine*n Stellvertreter*in, die*der die Aufgaben der*des Vorsitzenden übernimmt, sollte diese*dieser ihren*seinen Aufgaben nicht nachkommen können.
- (5) Der Sozialausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder ihrer*seiner Stellvertreter*in mindestens drei weitere Mitglieder des Sozialausschusses anwesend sind.
- (6) Sollte im Sozialausschuss ein Antrag von einer Person behandelt werden, welche auch Mitglied des Sozialausschusses ist, dann wird diese Person für diesen Antrag von der Sitzung ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder sind über alle behandelten Anträge und damit einhergehenden Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester, und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Erlass bzw. Erstattung des Mobilitätsbeitrages nach dieser Ordnung,
 - b) Vergabe von Darlehen nach dieser Ordnung aus den hierzu zur Verfügung stehenden Mitteln,
 - c) Verlängerung der Laufzeit von Darlehen, deren Vergabe diese Ordnung regelt,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Darlehen, die diese Ordnung regelt,
 - e) Beratung des Studierendenparlaments bei geplanten Änderungen der Sozialordnung.
- (2) Der Sozialausschuss kann mit absoluter Mehrheit beschließen, dass Regelfälle bei der Erstattung des Mobilitätsbeitrages vom Finanzreferat des AStA behandelt werden. Im Zweifelsfall sind die Anträge dem Sozialausschuss vorzulegen.
- (3) Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 lit d) obliegen der*dem Finanzreferent*in, wenn die Forderung einen Betrag von 70,-€ überschreitet.

§ 3 Die Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales

- (1) Die Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales organisieren eine Beratung zum Thema Darlehen an ihrem jeweiligen Campus. Sie informieren nicht nur über die Möglichkeiten der Studierendenschaft, sondern auch über andere Darlehen und Finanzierungsmöglichkeiten.
- (2) Die Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales sind für die eingehenden Anträge an ihrem jeweiligen Campus verantwortlich. Bei Behandlungen von Anträgen ist die*der Referent*in im Namen des Sozialreferats stimmberechtigt, die*der den Campus betreut, dem der Antrag zugeordnet ist.
- (3) Die Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales können nicht die*den Finanzreferent*in mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse, die sie aus dieser Ordnung erhalten, bevollmächtigen.
- (4) Die Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales können ein anderes Mitglied des AStA für eine bestimmte Zeitperiode bis zu vier Wochen und nur mit Genehmigung des AStA-Vorsitzes mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse schriftlich bevollmächtigen.
- (5) Die Bevollmächtigung hat schriftlich durch die Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales zu erfolgen und ist von der bevollmächtigten Person und von der*dem Vorsitzenden des AStA und der*dem Vorsitzenden des Sozialausschusses gegengezeichnet zu den Akten zu nehmen.

(6) Die Bevollmächtigung endet:

- a) unmittelbar durch schriftlichen Widerruf gerichtet an die*den Vorsitzenden des AStA und die*den Vorsitzenden des Sozialausschusses der Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales, b) durch Ablauf einer gesetzten Frist,
- c) mit Ausscheiden aus dem AStA,
- d) mit dem Ende der Amtszeit der Referent*innen mit dem Geschäftsbereich Soziales,
- e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.

§ 4 Leistungen der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal unterstützt ihre Studierenden finanziell mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Es gibt folgende Arten der Unterstützung:
 - 1. Erstattung des Mobilitätsbeitrages (§§ 6 ff.)
 - 2. Vergabe von Darlehen (§§ 9 ff.)
- (2) Die Gewährung von Leistungen nach dieser Ordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Sozialausschusses nicht ausgeschöpft sind.
- (3) Maßgeblich für die Entscheidung über die Bewilligung sind die für die jeweilige Leistung genannten Kriterien. Der Sozialausschuss prüft nach Beratung, ob diese Kriterien erfüllt sind. Ihm obliegt die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung.
- (4) Sobald mehr Anträge eingehen als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Zeitpunkt des Einganges für die Gewähr einer Unterstützung entscheidend.

§ 5 Ablehnung von Anträgen

Belastende Entscheidungen, insbesondere die vollständige oder teilweise Nichtgewährung beantragter Leistungen, sind der*dem Antragsteller*in schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Erstattung des Mobilitätsbeitrages

- (1) Folgenden Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet
 - a) Studierenden, die vor Ende des Semesters, aber nach Beginn der Vorlesungszeit, exmatrikuliert werden oder wurden,
 - b) Studierenden, die erst im laufenden Semester unverschuldet verspätet eingeschrieben wurden,
 - c) Studierenden, für die die Zahlung des Mobilitätsbeitrages eine unzumutbare finanzielle Härte nach Maßgabe des § 13 bedeutet.
- (2) Eine verspätete Rückmeldung ist kein Erstattungsgrund.
- (3) Bei Erstattung des Mobilitätsbeitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft entfällt jeder Anspruch.

§ 7 Antragstellung

- (1) Anträge auf Erstattung des Mobilitätsbeitrages sind schriftlich unter Angabe des Erstattungsgrundes innerhalb der in Absatz 2 genannten Ausschlussfristen an den Sozialausschuss zu richten. Folgende Daten und Dokumente sind dem Antrag beizufügen:
 - a) Name und Vorname,
 - b) Matrikelnummer,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Meldeadresse,
 - e) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC,
 - f) Eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule Rhein-Waal über das laufende Semester bzw. die Exmatrikulationsbescheinigung,

- g) eine Begründung des Antrags.
- (2) Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrages nach § 6 Abs. 1 lit. a) sind spätestens zum Ersten des ersten Erstattungsmonats einzureichen. Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrages nach § 6 Abs. 1 lit. b) sind spätestens vier Wochen nach der Immatrikulation einzureichen. Anträge auf vollständige Erstattung des Mobilitätsbeitrages nach § 6 Abs. 1 lit. c) sind spätestens vier Wochen vor Ende der Rückmeldefrist für das jeweilige Semester einzureichen. Es gilt jeweils das Datum des Eingangs. Verspätet eingegangene Anträge werden ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen.
- (3) Die Erstattung gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) ist erst mit Nachweis der Exmatrikulation möglich. Die Erstattung gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) ist erst mit Nachweis des fehlenden Semesterticketaufdruckes auf dem Studierendenausweis oder in gleich geeigneter Weise möglich.
- (4) Unvollständige Anträge sind einmalig mit einer Fristsetzung von vier Wochen zu ergänzen. Sollte nach Ablauf dieser Frist der Antrag immer noch unvollständig sein, wird er ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen. Für den Zeitpunkt des Einganges gemäß § 4 Abs. 4 gilt dabei das Datum des ursprünglichen Antrags.
- (5) Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zudem wird auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung hingewiesen.

§ 8 Höhe der Erstattung

- (1) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Abs. 1 lit. c) wird bei Erbringen des Nachweises nach § 7 Abs. 3 Satz 2 vor Beginn des Semesters der vollständige Mobilitätsbeitrag erstattet. Wird der Nachweis erst später erbracht, verringert sich die Höhe der Erstattung anteilig für jeden angefangenen Semestermonat um den vollen Semestermonat.
- (2) Im Falle einer Bewilligung bei Exmatrikulation nach § 6 Abs. 1 lit. a) vor Ende des Semesters bzw. verspäteter Immatrikulation nach § 6 Abs. 1 lit. b) werden folgende Beträge erstattet:
 - a) bei fünf Semestermonaten 80 v. H.
 - b) bei vier Semestermonaten 60 v. H.
 - c) bei drei Semestermonaten 40 v. H.
 - d) bei zwei Semestermonaten 20 v. H.
- (3) Für nur einen Semestermonat (also dem sechsten, bzw. ersten Monat) erfolgt keine Erstattung.

§ 9 Vergabe von Darlehen

- (1) Auf Antrag sind an Mitglieder der Studierendenschaft nach Maßgabe der folgenden Absätze zinslose Darlehen zu vergeben. Sie dienen der kurzfristigen Überbrückung einer finanziellen Notlage. Ein Darlehen wird nur zu folgenden Zwecken vergeben:
 - a) zur Finanzierung von Studienbeiträgen (§ 10),
 - b) zur Finanzierung von Krankenkassenbeiträgen (§ 11) sowie
 - c) zur Begleichung von Mietrückständen (§ 12).
- (2) Ausgeschlossen von der Darlehensvergabe sind Studierende,
 - a) bei denen aufgrund des Abzahlungsplanes absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückzahlen können,
 - b) deren Aufenthaltsbewilligung für die Europäische Union in weniger als zwei Monaten nach Ende der vereinbarten Laufzeit des Darlehens abläuft,
 - c) die bereits ein Darlehen der Studierendenschaft nach dieser Ordnung bekommen haben und dieses nicht zurückgezahlt wurde,
 - d) die im ersten Semester an der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben sind.
- (3) Darlehen werden nur bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Sozialausschuss vergeben.

- (4) Das Darlehen ist auf dem Antragsformular des AStA der Hochschule Rhein-Waal zu beantragen. Der Antrag ist nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 und 4 an den Sozialausschuss zu richten. Auf dem Antrag sind ein konkreter Bedarfsfall zu begründen und ein Abzahlungsplan zur Tilgung des Darlehens nachvollziehbar darzulegen. Dem ausgefüllten und unterzeichneten Antrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Nachweis der Inanspruchnahme einer vom AStA vermittelten Schuldnerberatung,
 - b) Kopie der Zahlungsaufforderung rückständiger Beiträge der Krankenkasse bei Antrag auf ein Darlehen zur Finanzierung von Krankenkassenbeiträgen nach § 11,
 - c) Nachweis der Mietrückstände bei Antrag auf ein Darlehen zur Begleichung von Mietrückständen nach § 12.
- (5) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt durch unmittelbare Überweisung an den jeweiligen Forderungsgläubiger. Eine Auszahlung an die*den Darlehensnehmer*in ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Die*der Kassenverwalter*in des AStA hat über die ausgegebenen Darlehen Buch zu führen.
- (7) Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen Darlehens darf an dieselbe Person kein weiteres Darlehen ausgegeben werden. Eine Ausnahme ist einmalig möglich, wenn die Verweigerung zu einer unzumutbaren finanziellen Härte führen würde.
- (8) Der Sozialausschuss hat die Möglichkeit Darlehen zur Finanzierung des Semesterbeitrags mit Darlehen des Krankenkassenbeitrags sowie dem Darlehen zur Begleichung von Mietrückständen zu kombinieren. Der Gesamtbetrag des Darlehens darf die dem AStA vorgegebene Höchstsumme nicht überschreiten.
- (9) Darlehen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 1380,- € gewährt werden.

§ 9a Notfallregelung

Im Falle höherer Gewalt, kann der Sozialausschuss beschließen, § 9 Abs. 2 (d), Abs. 4 (a) sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Ordnung auszusetzen. Diese Entscheidung wird immer für den Einzelfall getroffen.

§ 10 Darlehen zur Finanzierung von Semesterbeiträgen

- (1) Zur kurzfristigen Finanzierung von Semesterbeiträgen werden Studierenden der Hochschule Rhein-Waal Darlehen gewährt. Die Antragstellung hat unter Berücksichtigung eines ausreichenden Bearbeitungszeitraums vier Wochen vor Ende der Rückmeldefrist zu erfolgen. Ein Darlehen wird der*dem Antragstellenden grundsätzlich nur einmal im Studienverlauf gewährt. Eine erneute Vergabe zur Finanzierung der Studienbeiträge für ein weiteres Semester ist ausschließlich bei Nachweis rechtfertigender außerordentlicher Umstände möglich.
- (2) Das Darlehen darf die zum Zeitpunkt des Antrags aktuelle Höhe des Semesterbeitrags nicht übersteigen.
- (3) Die Laufzeit des Darlehens zur Finanzierung von Semesterbeiträgen darf sechs Monate nicht übersteigen. Eine Verlängerung um höchstens sechs Monate ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Sozialausschuss zu stellen und zu begründen.

§ 11 Darlehen zur Finanzierung von Krankenkassenbeiträgen

- (1) Zur kurzfristigen Finanzierung von Krankenkassenbeiträgen werden Studierenden der Hochschule Rhein-Waal Darlehen gewährt. Ein Darlehen wird der*dem Antragstellenden grundsätzlich nur einmal im Studienverlauf gewährt. Eine erneute Vergabe ist ausschließlich bei Nachweis rechtfertigender außerordentlicher Umstände möglich.
- (2) Das Darlehen darf die Höhe des zu entrichtenden rückständigen Beitrages nicht übersteigen.
- (3) Die Laufzeit des Darlehens zur Finanzierung von Krankenkassenbeiträgen darf drei Monate nicht übersteigen. Eine Verlängerung um höchstens drei Monate ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Sozialausschuss zu stellen und zu begründen.

§ 12 Darlehen zur Begleichung von Mietrückständen

- (1) Zur Begleichung von Mietrückständen werden Studierenden der Hochschule Rhein-Waal Darlehen gewährt, wenn die*der Studierende für mindestens zwei Monate mit der Entrichtung der Miete in Verzug ist. Gleiches gilt, wenn die*der Studierende an mehr als zwei Zahlungsterminen mit Teilbeträgen in Verzug ist und der Gesamtbetrag der Rückstände zwei Monatsmieten erreicht. Das Darlehen wird der*dem Antragstellenden grundsätzlich nur einmal im Studienverlauf gewährt. Eine erneute Vergabe ist ausschließlich bei Nachweis rechtfertigender außerordentlicher Umstände möglich.
- (2) Das Darlehen darf den zu entrichtenden Betrag einer Monatsmiete inklusive Nebenkosten nicht übersteigen.
- (3) Die Laufzeit des Darlehens zur Tilgung von Mietrückständen darf sechs Monate nicht übersteigen. Eine Verlängerung um höchstens sechs Monate ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich beim Sozialausschuss zu stellen und zu begründen.

§ 13 Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährleistung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes unter Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für eine Forderung oder Teilforderung.
- (2) Forderungen aus Darlehen nach dieser Ordnung dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn
 - a) ihre Einziehung bei Fälligkeit eine unzumutbare finanzielle Härte für die*den Darlehensnehmer*in bedeuten würde und
 - b) der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Die Stundung ist schriftlich beim Sozialausschuss zu beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn weitere Rückstände bestehen oder bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Bei Stattgabe wird die Darlehensforderung durch eine vertragliche Vereinbarung gestundet.
- (4) Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls; sie soll die Dauer eines Semesters nicht überschreiten. Die Stundung kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Stundung ist zu widerrufen:
 - a) wenn die Voraussetzungen für die Stundung nicht mehr vorliegen,
 - b) bei wesentlichen Eigentumsänderungen des*der Darlehensnehmer*in,
 - c) bei Einleitung des Insolvenzverfahrens.

§ 14 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst. Sie bedeutet lediglich die Zurückstellung der Weiterverfolgung der fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst; der Anspruch erlischt hierdurch nicht.
- (2) Eine Niederschlagung darf nur erfolgen, wenn feststeht, dass die Einziehung der Forderung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Forderungsbetrag stehen. Sie kann befristet oder unbefristet erfolgen.
- (3) Forderungen dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers vorübergehend keinen Erfolg verspricht.
- (4) Eine unbefristete Niederschlagung ist möglich,
 - a) wenn nach der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass die Vollstreckungsversuche dauernd ohne Erfolg bleiben oder

- b) bei Forderungen bis zu einem Betrag von 100,-€, bei denen nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch die Aufwendungen für die Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen; es sei denn, die Einziehung ist aus grundsätzlichen Erwägungen geboten.
- (5) Eine befristete Niederschlagung kann in eine unbefristete Niederschlagung umgewandelt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass weitere Vollstreckungsversuche dauernd ohne Erfolg bleiben.

§ 15 Erlass

- (1) Erlass ist der endgültige teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.
- (2) Forderungen aus Darlehen nach dieser Ordnung dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der*des Darlehensnehmer*in oder aus anderen Gründen nachweislich dauerhaft nicht einziehbar ist,
 - b) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist oder
 - c) ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für die*den Darlehensnehmer*in eine unzumutbare finanzielle Härte bedeuten würde.
- (3) Der Erlass ist schriftlich beim Sozialausschuss zu beantragen. Bei Stattgabe des Antrags wird die Darlehensforderung durch Vertrag nach § 397 BGB erlassen.

§ 16 Begriffsbestimmungen

- (1) Von einer unzumutbaren finanziellen Härte ist auszugehen, wenn die*der Studierende nicht in der Lage ist, ihren*seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sowie unvermeidbare Aufwendungen für das Studium.
- (2) Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die*der Darlehensnehmer*in sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung ihrer*seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Die Sozialordnung der Studierendenschaft ist in der vorliegenden Fassung am 17.04.2020 in Kraft getreten.